

Wen spreche ich an?

Fachdezernat
Verkehrsinfrastrukturförderung Nord
Telefon 0561 7667 0
vifnord@mobil.hessen.de



Fachdezernat
Verkehrsinfrastrukturförderung Süd
Telefon 06151 3306 0
vifsued@mobil.hessen.de

Fachdezernat
Schienenverkehrsförderung
Telefon 0611 765 0
vifschiene@mobil.hessen.de



Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Verkehrsinfrastrukturförderung
Wilhelmstraße 10
65185 Wiesbaden
Telefon 0611 366 0
grundsatzfragen@mobil.hessen.de

mobil.hessen.de
📷 hessenmobil
▶ Hessen Mobil

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement



Informationen zur Fördermaßnahme

Beschleunigungs- und Informationssysteme

Dezernat Wordvorlage 5.2023





Wer kann eine Förderung beantragen?

- Gemeinden
- Landkreise
- kommunale Zusammenschlüsse
- Verkehrsunternehmen
- sonstige Vorhabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Einrichtungen zur Steuerung, Leitung, Optimierung und Überwachung der Verkehrs- und Betriebsabläufe im ÖPNV. Dazu gehören signaltechnische Steuerungsmaßnahmen zur ÖPNV-Bevorrechtigung sowie Einrichtungen zur Dynamischen Fahrgastinformation; Kommunikationssysteme zwischen Betriebsleitzentrale und Fahrzeug, zentrale Einrichtungen wie Hard- und Software (nur Erstausstattung), Lesegeräte, Kommunikationseinrichtungen und Systemschnittstellen (sofern sie der Beschleunigung und Anschlusssicherung dienen).

Erforderliche punktuelle Maßnahmen zur Anpassung der straßenseitigen Infrastruktur, (z.B. an Knotenpunkten oder an Markierungen) werden gefördert.



Förderquote und Bagatellgrenze

Gefördert werden – in der Regel – 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.



Maßnahmen werden gefördert, wenn die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 50.000,- Euro betragen.


Zweckbindung: 15 Jahre

Ablauf der Antragstellung:

Die Anmeldung von Fördermaßnahmen kann jederzeit erfolgen. Für weitere Informationen und eine Erstberatung wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Fachdezernat Verkehrsinfrastrukturförderung bei Hessen Mobil.



Hinweise

 Eigenleistungen (Eigenarbeitsleistungen) und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Geförderte ortsfeste Einrichtungen zur Busbeschleunigung wie Busspuren und Busstraßen müssen den ÖPNV-Linien aller Verkehrsunternehmen grundsätzlich diskriminierungsfrei zugänglich sein.

Weitere Informationen unter:
mobil.hessen.de/ihr-weg-zur-foerderung